

Der Bürgermeister

Hilden, den 29.09.2004

AZ.: 01 - rb



Hilden

WP 04-09 SV 01/011

Beschlussvorlage

öffentlich

Wahlen zur Besetzung sonstiger Gremien und Organisationen

Beratungsfolge:	Sitzung am:	Abstimmungsergebnis(se) (für eigene Notizen)		
		ja	nein	Enthaltungen
Rat der Stadt Hilden	13.10.2004			

Beschlussvorschlag:

"Der Rat der Stadt wählt in die nachfolgend aufgeführten Ausschüsse, Organisationen pp. folgende Ratsmitglieder und/oder sachkundige Bürger, bzw. schlägt zur Wahl vor (wie beigefügt).

1. Umlegungsausschuss
2. Arbeitskreis "Sicherheit und Ordnungspartnerschaften"
3. Bergisch Rheinischer Wasserverband
· Verbandsversammlung und Vorstand
4. Städte- und Gemeindebund
5. Kuratorium des Schullandheimes Bergneustadt

Erläuterungen und Begründungen:

Nach § 113 Abs. 2 muss in allen Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde vertreten. **Sobald weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazuzählen.** Diese Vertretungsregelung bezieht sich auf alle juristischen Personen oder Personenvereinigungen des öffentlichen und privaten Rechtes, also auch auf kommunale Zweckverbände, Wasser- und Bodenverbände, GmbH's, rechtsfähige Vereine, Stiftungen usw..

Die Zusammensetzung der jeweiligen Organe ergibt sich aus den jeweiligen Satzungen / Gesellschaftsverträgen oder gar gesetzlichen Vorgaben. Die Wahlen erfolgen wie bei der Besetzung gemeindlicher Ausschüsse nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Berücksichtigung der Höchstzahlen nach d'Hondt, sofern nur eine Bestellung oder ein Vorschlag erforderlich ist, erfolgt die Wahl durch Mehrheitsentscheidung.

Günter Scheib

Umlegungsausschuss

Nach § 4 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches besteht der Umlegungsausschuss aus fünf Mitgliedern, von denen zwei dem Rat angehören müssen. Darüber hinaus sind für jedes Mitglied ein oder mehrere Stellvertreter zu wählen.

Die Sitzverteilung nach d'Hondt sieht wie folgt aus:

CDU 1
SPD 1

Mitglieder des Rates der Stadt

1. Ord. Mitglied	_____
Stellvertreter	_____
2. Ord. Mitglied	_____
Stellvertreter	_____

Arbeitskreis „Sicherheit und Ordnungspartnerschaften“

Bisher wurden nach dem Willen des Rates je ein Vertreter der Fraktionen entsandt

CDU	SPD	BA	GRÜNE	FDP	dUH
-----	-----	----	-------	-----	-----

ordentl. Mitglieder

Stellvertreter

Bergisch Rheinischer Wasserverband
Verbandsversammlung
Vorstand

Aufgrund der Satzung für den Bergisch-Rheinischen Wasserverband entsendet die Stadt Hilden 4 Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Wie in den Erläuterungen und Begründungen zur SV ausgeführt, ist in diesem Fall der Bürgermeister (oder ein von ihm benannter Beamter oder Angestellter der Gemeinde) auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen automatisch Mitglied - somit verbleiben noch 3 Sitze zu besetzen.

Jedes Verbandsmitglied kann darüber hinaus ein ordentliches und ein stellvertretendes Vorstandsmitglied stellen. Die Benannten können Ratsmitglied, sachkundige Bürger oder Angehörige der Verwaltung sein.

Die Sitzverteilung nach d' Hondt sieht wie folgt aus:

CDU 2
SPD 1

Verbandsversammlung:

1. Beigeordneter

Stellvertreter (vom Bürgermeister zu benennen)

2. _____

_____ (Stellvertreter)

3. _____

_____ (Stellvertreter)

4. _____

_____ (Stellvertreter)

Vorstand:

_____ (Stellvertreter)

Städte- und Gemeindebund
Mitgliederversammlung

Aufgrund der Satzung des Städte- und Gemeindebundes kann die Stadt Hilden 8 stimmberechtigte Vertreter in die Mitgliederversammlung entsenden. Wie in den Erläuterungen und Begründungen zur SV ausgeführt, ist in diesem Fall der Bürgermeister (oder ein von ihm benannter Beamter oder Angestellter der Gemeinde) auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen automatisch Mitglied. Bisher war es üblich, die Vertreter je zur Hälfte aus dem Kreis der Ratsmitglieder und der Verwaltung zu benennen und auch erst zu benennen, wenn eine Einladung mit Tagesordnung bekannt gemacht wurde.

Als stimmberechtigte Mitglieder kommen lt. Satzung nur Ratsmitglieder oder kommunale Wahlbeamte in Betracht.

Ist ein Vertreter verhindert, kann er die Stimmen bündeln. Insofern ist die Bestellung von Stellvertretern nicht vorgesehen.

Mitgliederversammlung:

1. Bürgermeister (oder ein von ihm Benannter)

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

8. _____

Kuratorium des Schullandheimes Bergneustadt

In das Kuratorium wird ein Vertreter benannt
